

Politik zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in den Kapitalanlagen

Zur Veröffentlichung

Allgemeines

Die Integration von Nachhaltigkeit im Anlagebereich umfasst Massnahmen, welche die systematische Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance (Environmental, Social and Governance - ESG)-Kriterien in den Anlagekategorien definieren. Die Berücksichtigung von ESG-Risiken wird durch den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der Asga als Teil der treuhänderischen Verantwortung der Pensionskasse gesehen. Der Verwaltungsrat definiert dazu Leitlinien zur Nachhaltigkeit.

Die Leitlinien der Nachhaltigkeit dienen als Ergänzung des Anlagereglements sowie des Asga Kodex, in dem allgemeine Grundsätze wie die Schonung der Umwelt sowie Sorgfalt und Nachhaltigkeit in Form eines Leitbildes definiert sind.

Ziele und Grundsätze

Die verabschiedeten Leitlinien sollen im Interesse der Versicherten dazu beitragen, dass Anlage- und Reputationsrisiken verringert werden. Die systematische Berücksichtigung von ESG-Kriterien im Anlageprozess wird als Erweiterung des professionellen Risikomanagements der Asga angesehen. Durch die Integration von ESG-Kriterien in den Anlageprozess soll zudem das nachhaltige Wirtschaften der investierten Unternehmen gefördert werden.

Die Anwendung der Leitlinien soll zu keiner Verschlechterung der Rendite- und Risiko-Erwartung führen. Bei der Bestimmung der Massnahmen werden verschiedene Risiken berücksichtigt. Kurzfristig sind für die Umsetzung geringe direkte Kosten zu erwarten. Der Fokus der Massnahmen liegt jedoch auf der Erkennung und Reduktion von Risiken. Die Anwendung von ESG-Kriterien soll im Hinblick auf das Risiko-Ertragsverhältnis langfristig einen positiven Beitrag leisten.

Die Asga orientiert sich in ihrer Politik zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in den Kapitalanlagen an global akzeptierten Normen und nicht an subjektiven Werten bzw. Wertempfindungen. Als global akzeptierte Normen werden Schweizer Gesetze und die internationalen, von der Schweiz ratifizierten Konventionen sowie die 10 Prinzipien des UN Global Compact erachtet.

Die Leitlinien werden grundsätzlich auf alle Anlageklassen angewendet. Dabei erfolgt die Umsetzung schrittweise und im Dialog mit den mandatierten Vermögensverwaltern.

Anwendung von Normen / Ausschluss von Unternehmen und Staaten

Aufbauend auf gesetzlichen Vorgaben und durch die Schweiz abgeschlossene internationale Abkommen als auch Konventionen, werden Unternehmen ausgeschlossen, die folgende Geschäftstätigkeiten aufweisen:

- ▶ Herstellung, Lagerung oder Vertrieb von geächteten Waffen, dazu gehören u. a. biologische und chemische Waffen, Antipersonenminen, Streumunition
- ▶ Herstellung, Lagerung oder Vertrieb von Nuklearwaffen von Nichtkernwaffenstaaten oder Lieferung von Nuklearwaffen an nicht berechnigte Staaten

Darüber hinaus wird der Ausschluss von Unternehmen angestrebt, denen eine systematische und schwerwiegende Verletzung von Normen des UN Global Compact nachgewiesen wird und nicht ausreichend auf einen mit ihnen dazu geführten Dialog reagieren. Die 10 Prinzipien des UN Global Compact lauten wie folgt:

- Die international verkündeten Menschenrechte respektieren und ihre Einhaltung innerhalb ihrer Einflussosphäre fördern.
- Sicherstellen, dass sie nicht bei Menschenrechtsverletzungen mitwirken.
- Die Rechte ihrer Beschäftigten, sich gewerkschaftlich zu betätigen, respektieren sowie deren Recht auf Kollektivverhandlungen effektiv anerkennen.
- Alle Formen von Zwangsarbeit bzw. erzwungener Arbeit ausschliessen.
- An der Abschaffung von Kinderarbeit mitwirken.
- Jede Diskriminierung in Bezug auf Beschäftigung und Beruf ausschliessen.
- Eine vorsorgende Haltung gegenüber Umweltgefährdungen einnehmen.
- Initiativen zur Förderung grösseren Umweltbewusstseins ergreifen.
- Die Entwicklung und die Verbreitung umweltfreundlicher Technologien ermutigen.
- Gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschliesslich Erpressung und Bestechung.

Bei den Staaten dient das Embargogesetz (EmbG) als Grundlage. Dieses erlaubt es dem Bundesrat, Massnahmen zur Durchsetzung von Sanktionen zu erlassen, die von der UN, OSZE oder den wichtigsten Handelspartner der Schweiz beschlossen worden sind und die der Einhaltung des Völkerrechts, namentlich der Respektierung der Menschenrechte, dienen (Art. 1 EmbG). Der Ausschluss zielt auf Staaten als Emittenten von auf dem internationalen Kapitalmarkt gehandelten Wertpapieren (nicht auf Personen oder Organisationen).

Aktives Aktionariat / Zusammenarbeit mit anderen Investoren

Die Asga übt ihren Einfluss als verantwortungsbewusste Aktionärin aus, indem sie einen aktiven Dialog mit Unternehmen zu ESG-Themen führt und ihre Stimmrechte wahrnimmt.

Bei der Stimmrechtsausübung stehen die langfristigen Interessen der Versicherten im Vordergrund. Die Ausübung der Stimmrechte wird mit einem externen Anbieter durchgeführt, der sich an eine vom Verwaltungsrat abgenommene Stimmrechtspolitik hält. Zur Koordination zwischen den Empfehlungen des Stimmrechtsberaters und den Diskussionen aus dem Dialog, setzt der Verwaltungsrat einen Stimmrechtsausschuss ein. Gesetzeskonform werden für alle Schweizer Aktiengesellschaften die Stimmrechte ausgeführt. Zusätzlich werden wir für die grössten 300 ausländische Aktienbeteiligungen die Stimmrechte ausführen. Die Liste wird ergänzt durch die Unternehmen, mit denen wir aktiv im Dialog sind. Eine Zusammenfassung der Abstimmungsinformationen zu allen erwähnten Beteiligungen wird laufend auf unserer Website publiziert.

Des Weiteren besteht ein systematischer Dialog mit ausgewählten Unternehmen, um ihre wirtschaftlichen Aktivitäten im Sinne der Nachhaltigkeit zu beeinflussen. Dies erfolgt über eine Zusammenarbeit mit anderen Investoren, um gemeinsam mit anderen institutionellen Investoren bzw. Vermögensverwaltern eine stärkere Hebelwirkung zu erzielen.

Integration von ESG-Kriterien in Anlagekategorien / Auswahl von Vermögensverwaltern

Neben einem normbasierten Screening sollen in einem zweiten Schritt auch Kriterien einer umfassenden ESG-Bewertung der Investitionen angewendet werden, um den Einfluss von ESG-Risiken zu erfassen und einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung zu leisten.

ESG-Kriterien werden zunehmend in die Auswahl der Vermögensverwalter und der Anlageziele miteinbezogen. Die Asga setzt auf einen kontinuierlichen Dialog mit den mandatierten Vermögensverwaltern. Zudem wird auch der Einsatz anerkannter nachhaltiger Vergleichsmassstäbe für die jeweiligen Anlageuniversen überprüft.

Risikobeurteilung aufgrund des Klimas

Die Asga sieht die Auseinandersetzung mit Klimarisiken als Teil der treuhänderischen Sorgfaltspflicht an, weil die Harmonisierung der Finanzströme ein Teil der Zielsetzung des Übereinkommens von Paris darstellen. In der Vergangenheit begangene Klimaverstösse stellen keine Gesetzesverletzungen dar, entsprechend muss zukunftsorientiert agiert werden. Dabei werden Massnahmen im Bereich der Kapitalanlagen und der direkt gehaltenen Immobilien angestrebt.

Die Asga Klimapolitik basiert auf den drei Säulen Klimarisiko, Klimawirkung und aktives Aktionariat. Das aktive Aktionariat beinhaltet sowohl die Ausübung unserer Stimmrechte im In- und Ausland unter Berücksichtigung der Klimathemen als auch den Dialog (Engagement). Die Asga bekennt sich zum Pariser Klimaabkommen und unterstützt die Bestrebungen die Finanzmittelflüsse in Einklang mit einer emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung zu bringen. Das bedeutet, dass die Asga sich auf einen CO₂-Absenkungspfad begibt. Aus Risikosicht erfolgt zudem ein Ausschluss von Kohleunternehmen. Die konkreten Umsetzungsdetails werden im separaten Dokument «Klimapolitik in den Kapitalanlagen» festgehalten.

Monitoring, Kommunikation und Reporting

Die Einführung der Politik zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in den Kapitalanlagen erfolgt als stetiger Verbesserungsprozess mit einer regelmässigen Evaluation sowie der Festlegung der Ziele.

Die Überprüfung erfolgt jährlich, dabei wird der Verwaltungsrat über den Stand der ESG-Strategie informiert und entwickelt Massnahmen zu deren Weiterentwicklung.

Die Berichterstattung erfolgt jährlich im Nachhaltigkeitsbericht sowie über die Homepage und andere Kommunikationskanäle. Die Asga prüft Mitgliedschaften in Organisationen und Vereinigungen, welche Aktivitäten und Ziele im Bereich Nachhaltigkeit unterstützen. Diese Kooperationen können den Erfahrungsaustausch zum Thema sowie eine breitere Verankerung im Anlage-Kontext in der Branche vorantreiben.

Die Asga ist Mitglied des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK). Der SVVK ist eine Interessensgemeinschaft von einigen der grössten Pensionskassen der Schweiz. Er unterstützt seine Mitglieder v. a. in der Anwendung von Normen und im aktiven Aktionariat, was zwei Grundpfeiler der Politik zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in den Kapitalanlagen bei der Asga sind. Zudem bietet die Mitgliedschaft eine Plattform, kosteneffizient mit den international führenden Nachhaltigkeitsspezialisten zusammenzuarbeiten und stetigen Austausch mit den wichtigsten Akteuren der Schweizer Pensionskassenwelt zu halten. Der Verein stellt den Mitgliedern die Datenbasis bezüglich Ausschlüssen sowie Engagement mit den Firmen zur Verfügung, damit diese im eigenen Anlageentscheidungsprozess genutzt werden können.

Gültigkeit

Die Politik zur Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in den Kapitalanlagen tritt zum 1. Mai 2023 in Kraft und wird in regelmässigen Abständen vom Verwaltungsrat überprüft. Die Politik ist für alle Personen, die im Anlageprozess der Asga gemäss Definition des Anlagereglements involviert sind, verbindlich.